



Kreisverwaltung • Postfach • 55508 Bad Kreuznach



Untere  
Immissionsschutzbehörde  
**Salinenstraße 56**  
55543 Bad Kreuznach  
Telefon: 0671 803-0  
Telefax: 0671 803-1848  
E-Mail: post@kreis-badkreuznach.de  
www.kreis-badkreuznach.de

Unser Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom/Az.	Ansprechpartner/in/E-Mail	Zimmer	Telefon/Fax persönlich	Datum
[Redacted]	Antrag vom 28.11.2012, geä. am 15.04.2013	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	25.07.2013

### Genehmigung zur Errichtung und zum Betreiben einer Windfarm mit 13 Windkraftanlagen (WKA) in der Gemarkung Rehborn

Aufgrund der §§ 4, 6 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) i. V. m. §§ 1 und 2 Abs. 1 Ziffer 1 a) der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV), nebst Ziffer 1.6.1 Spalte c des Anhangs 1 hierzu, ferner §§ 1 bis 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) und §§ 1 bis 3e Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nebst Ziffer 1.6.1, Spalte 1 der Anlage 1 hierzu ergeht nach Maßgabe der beigefügten Unterlagen ergänzend zur Zulassung des vorzeitigen Beginns zur Herstellung der erforderlichen Kabeltrassen, der Erledigung der Wegebaumaßnahmen und der Erstellung der Fundamente vom 28.05.2013 folgender Genehmigungsbescheid.

**A. Der [Redacted] wird die Genehmigung zur Errichtung und zum Betreiben einer Windfarm mit 13 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ GE 2.5-120 (139 m Nabenhöhe, 120 m Rotordurchmesser) in der Gemarkung Rehborn,**

- Flur 0, Flurstück-Nr. 2186 (WKA Re 01),
  - Flur 0, Flurstück-Nr. 2215 (WKA Re 02),
  - Flur 0, Flurstück-Nr. 2250 (WKA Re 03),
  - Flur 0, Flurstück-Nr. 2350 und 2355 (WKA Re 04),
  - Flur 0, Flurstück-Nr. 2382 und 2384 (WKA Re 05),
  - Flur 0, Flurstück-Nr. 2430/2 und 2430/3 (WKA Re 06),
  - Flur 0, Flurstück-Nr. 2652 (WKA Re 07),
  - Flur 0, Flurstück-Nr. 2705 (WKA Re 08),
  - Flur 0, Flurstück-Nr. 2501 (WKA Re 09),
  - Flur 0, Flurstück-Nrn. 2724/5, 2778 und 2798 (WKA Re 12) und
  - Flur 0, Flurstück-Nr. 2795 (WKA Re 13)
  - Flur 0, Flurstück-Nr. 2860 (WKA Re 14)
  - Flur 0, Flurstück-Nr. 2950 (WKA Re 15)
- vorbehaltlich der Rechte Dritter erteilt.

Öffnungszeiten der Kreisverwaltung:  
Mo. bis Fr. vorm. 8.00 bis 12.00 Uhr  
Mo. und Di. nachm. 14.00 bis 16.00 Uhr  
Do. nachm. 14.00 bis 18.00 Uhr  
nach vorh. terminl. Vereinbarung

Öffnungszeiten Bürgerbüro im Hauptgebäude Salinenstraße 47:  
Mo. und Di. 7.15 bis 17.00 Uhr  
. und Fr. 7.15 bis 12.00 Uhr  
Do. 7.15 bis 18.00 Uhr

Bankverbindungen:  
Sparkasse Rhein-Nahe • BLZ 560 501 80 • Konto Nr. 26  
IBAN: DE86 5605 0180 0000 0000 26 • BIC: MALADE51KRE  
Postbank Köln • BLZ 370 100 50 • Konto Nr. 2271-507  
IBAN: DE95 3701 0050 0002 2715 07 • BIC: PBNKDEFF  
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE29ZZ0000006124

Parkmöglichkeiten: Tiefgarage im Hauptgebäude und Parkhaus Badeallee

B. Der Bescheid ergeht gemäß den beigefügten, der Entscheidung zugrunde gelegenen Antragsunterlagen.

C. Zur Sicherung der Genehmigungsvoraussetzungen wird der Bescheid mit nachstehenden Nebenbestimmungen erteilt.

**Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG:**

**1. Immissionsschutz**

**Nebenbestimmungen Lärm**

Schallrechtliche Genehmigungsvoraussetzung war aufgrund der vorliegenden schalltechnischen Immissionsprognose des Ingenieurbüros Pies vom 11.04.2013, dass die beiden WKA 072 und 073 in der Gemarkung Unkenbach leistungs- und somit schallvermindert betrieben werden müssen. Mittels entsprechenden Änderungsanzeigen gemäß § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG vom 21. und 23.05.2013 wurde der jeweils beabsichtigte, schallverminderte Betrieb der beiden WKA bei der zuständigen Dienststelle, der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Idar-Oberstein angezeigt. Mit Akzeptanzbescheiden vom 10.06.2013 hat die vorgenannte Dienststelle die Änderungen akzeptiert und dem künftigen leistungs- und schallverminderten Betrieb der WKA 072 und 073 Gemarkung Unkenbach zugestimmt, die schallrechtliche Genehmigungsvoraussetzung ist somit erfüllt.

1.1 Für die nachstehend genannten, im Einwirkungsbereich der Windenergieanlagen WKA Re 01 bis WKA Re 09 und WKA Re 12 bis Re 15 gelegenen, maßgeblichen Immissionsorte gelten unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Immissionsrichtwerte:

	<b>Immissionspunkt</b>	<b>IRW tags</b>	<b>IRW nachts</b>
IP 3	Unkenbach, Hauptstr. 56	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 4	Callbach, Ziegelhütte 28	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 5	Rehborn, Am Bröckelsberg 16	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 6	Rehborn, Wochenendhaus	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 7	Schreckhof	60 dB(A)	45 dB(A)

1.2 Die WKA sind so zu errichten und zu betreiben, dass der von ihnen an den (jeweils) maßgeblichen Immissionsorten erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen (Zusatzbelastung) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) nachstehende Werte nicht überschreitet (einschließlich Berücksichtigung eines Sicherheitszuschlags für die Berechnung der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %):

WKA Re 03:

	<b>Immissionspunkt</b>	<b>Immissionsanteil</b>
IP 3	Unkenbach, Hauptstr. 56	27,0 dB(A)
IP 5	Rehborn, Am Bröckelsberg 16	31,1 dB(A)
IP 6	Rehborn, Wochenendhaus	37,2 dB(A)
IP 7	Schreckhof	42,6 dB(A)

WKA Re 04:

	<b>Immissionspunkt</b>	<b>Immissionsanteil</b>
IP 3	Unkenbach, Hauptstr. 56	28,4 dB(A)
IP 6	Rehborn, Wochenendhaus	30,1 dB(A)
IP 7	Schreckhof	39,4 dB(A)

WKA Re 07:

	<b>Immissionspunkt</b>	<b>Immissionsanteil</b>
IP 3	Unkenbach, Hauptstr. 56	28,2 dB(A)
IP 4	Callbach, Ziegelhütte 28	29,9 dB(A)
IP 5	Rehborn, Am Bröckelsberg 16	29,3 dB(A)
IP 6	Rehborn, Wochenendhaus	34,4 dB(A)
IP 7	Schreckhof	36,3 dB(A)

WKA Re 08:

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP 4	Callbach, Ziegelhütte 28	28,3 dB(A)
IP 5	Rehborn, Am Bröckelsberg 16	30,4 dB(A)
IP 6	Rehborn, Wochenendhaus	37,2 dB(A)
IP 7	Schreckhof	34,7 dB(A)

WKA Re 09:

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP 3	Unkenbach, Hauptstr. 56	30,4 dB(A)
IP 4	Callbach, Ziegelhütte 28	27,4 dB(A)

WKA Re 12:

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP 4	Callbach, Ziegelhütte 28	34,6 dB(A)
IP 5	Rehborn, Am Bröckelsberg 16	30,6 dB(A)
IP 6	Rehborn, Wochenendhaus	36,2 dB(A)

WKA Re 13:

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP 4	Callbach, Ziegelhütte 28	30,7 dB(A)
IP 5	Rehborn, Am Bröckelsberg 16	29,0 dB(A)
IP 6	Rehborn, Wochenendhaus	35,1 dB(A)

WKA Re 14:

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP 5	Rehborn, Am Bröckelsberg 16	29,0 dB(A)
IP 6	Rehborn, Wochenendhaus	38,2 dB(A)

WKA Re 15:

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP 4	Callbach, Ziegelhütte 28	28,3 dB(A)
IP 5	Rehborn, Am Bröckelsberg 16	35,6 dB(A)
IP 6	Rehborn, Wochenendhaus	38,5 dB(A)

- 1.3 Zur Einhaltung der unter Ziffer 1.2 genannten Immissionsanteile dürfen die WKA Re 01 bis WKA Re 09 und WKA Re 12 bis Re15 die nachstehend genannten Schalleistungspegel nicht überschreiten:

Tageszeit (06:00-22:00 Uhr)

- WKA Re 01 bis Re 09 → **106,0 dB(A)** bei einer max. elektrischen Leistung von 2,53 MW,
- WKA Re 12 bis Re 15 → **106,0 dB(A)** bei einer max. elektrischen Leistung von 2,53 MW.

Nachtzeit (22:00-06:00 Uhr)

- WKA Re 04, Re 08, Re 09, Re 13 und Re 15 → **104,0 dB(A)** bei einer max. elektrischen Leistung von 2,35 MW,
- WKA Re 03, Re 07 und Re 12 → **106,0 dB(A)** bei einer max. elektrischen Leistung von 2,53 MW und
- WKA Re 01, Re 02, Re 05, Re 06 und Re 14 → **kein Nachtbetrieb in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr.**

Die Nachabschaltung der WKA Re 01, Re 02, Re 05, Re 06 und Re 14 zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung, z. B. mittels Zeitschaltuhr, erfolgen. Dies gilt ebenso für die Umschaltung der WKA Re 04, Re 08, Re 09, Re 13 und Re 15 in die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen, z. B. durch Passwort. Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.

- 1.4 Die unter Ziffer 1.3 genannten WKA Re 04, Re 08, Re 09, Re 13 und Re 15, die aus Gründen des Immissionsschutzes nachts geräuschreduziert betrieben werden müssen, sind

mit Einrichtungen zur kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter auszurüsten, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 3 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlagen ermöglicht.

Die aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55473 Idar-Oberstein vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl erfasst werden.

- 1.5 Durch eine geeignete Messstelle ist spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der WKA anhand einer schalltechnischen Abnahmemessung entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 98) nachzuweisen, dass an dem nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsort unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgender Grenzwert nicht überschritten wird:

**IP 07 Schreckhof nachts: 46 dB(A)**

Als Messstelle kommt nur eine nach §§ 26/28 BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die über die erforderliche Erfahrung im Bereich der Windenergie verfügt und an der Erstellung der Schallimmissionsprognose nicht mitgearbeitet hat. Spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der oben aufgeführten WKA ist der unter Ziffer 1.4 im zweiten Absatz genannten Dienststelle eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts zu übersenden.

Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der vorgenannten Dienststelle vorzulegen.

Sofern aufgrund der Gegebenheiten am Immissionsort die messtechnische Ermittlung des Grenzwertes (Gesamtbelastung) nicht möglich ist, ist dieser hilfsweise durch eine Messung an einem Ersatzimmissionsort und anschließender Umrechnung des Messergebnisses auf den Immissionsort zu ermitteln. Falls auch dies aufgrund der örtlichen Gegebenheiten messtechnisch nicht möglich ist, ist eine Schalleistungspegelbestimmung mit anschließender Umrechnung des Messergebnisses auf den Immissionsort durchzuführen.

- 1.6 Anhand der unter Ziffer 1.5 genannten Vorgaben ist von dem beauftragten Messinstitut vor der Messung ein Messkonzept zu erstellen, welches mit der unter Ziffer 1.4 im zweiten Absatz genannten Dienststelle abzustimmen ist.

Das Messkonzept muss die Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit mit einschließen.

- 1.7 Die unter der unter Ziffer 1.5 genannte Messung ist regelmäßig wiederkehrend nach Ablauf von 3 Jahren durchzuführen. Der Vollzug der wiederkehrenden Messung kann auf schriftlichen Antrag des Betreibers bei der Genehmigungsbehörde und Zustimmung durch die unter Ziffer 1.4 im zweiten Absatz genannten Dienststelle bis auf Widerruf reduziert oder ausgesetzt werden, wenn:

- die Abnahmemessung eine Unterschreitung des o. g. Schalleistungspegels ergeben hat und
- keine Hinweise auf eine akustische Veränderung bzw. Verschlechterung der Anlage vorliegen, z. B. mechanische Geräusche durch Lagerschaden, Windgeräusche durch Schäden an den Flügeln, Nachbarschaftsbeschwerden, Wartungs- oder Prüfdefizite an der Anlage).

Die Messberichte sind gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der unter Ziffer 1.4 im zweiten Absatz genannten Dienststelle vorzulegen.

- 1.8 Wird die Einhaltung des der unter Ziffer 1.5 genannten Grenzwertes nicht innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der WKA messtechnisch nachgewiesen, dürfen die WKA Re 03 und Re 04 während der Nachtzeit (22.00 bis 06.00 Uhr) nicht mehr betrieben werden. Der Nachtbetrieb darf dann erst wieder aufgenommen werden, wenn die Einhaltung des vorgenannten Grenzwertes messtechnisch nachgewiesen wurde.

- 1.9 Zum Zweck der Abnahmemessung von WKA anderer Betreiber im Einwirkungsbereich der WKA Re 01 bis Re 09 und WKA Re 12 bis Re 15, sind diese in Abstimmung mit der unter Ziffer 1.4 im zweiten Absatz genannten Dienststelle bei Bedarf abzuschalten. Hierbei können die Betreiber anderer WKA eine maximale Abschaltzeit von 3 Stunden in Anspruch nehmen.

- 1.10 Die WKA dürfen keine immissionsrelevante Impuls- und Tonhaltigkeit ( $\geq 2$  dB(A), gemessen nach den Anforderungen der FGW-Richtlinie aufweisen. Dies gilt für alle Lastzustände.

